



Neue Richtlinien
- für die Übernahme von Ausfallbürgschaften (RiLi/Bü)
- für die Übernahme von Garantien (RiLi/Ga)

Ab 01.07.2007 haben sich bei den o.a. Richtlinien die nachstehend kurz skizzierten
 Änderungen (**Fettdruck** bzw. ~~durchgestrichen~~) ergeben:

RiLi/Bü	Bisher	Neu
Vorspann, vorletzter Abs. (vor: I. Allgemeines):	Die Ausfallbürgschaften werden von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Sachsen-Anhalt rückverbürgt. Sie sind Subventionen nach Bundes-/Landesrecht. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU gemäß bundeseinheitlichem Prüfraster in der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltenden Fassung.	Die Ausfallbürgschaften werden von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Sachsen-Anhalt rückverbürgt. Sie sind Subventionen nach Bundes-/Landesrecht. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU gemäß bundeseinheitlichem Prüfraster gemäß der <i>de-minimis-Gruppenfreistellungs-VO</i> der EG Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 (Amtsblatt der EG Nr. L379/5 vom 28.12.2006). Bürgschaften nach anderen beihilferechtlichen Vorgaben (<i>KMU-Freistellungs-VO</i> bzw. <i>Freistellungs-VO für regionale Investitionsbeihilfen</i> der EG) erfolgen gemäß bundeseinheitlichem Prüfraster in der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltenden Fassung.
Höhe der Ausfallbürgschaften, / I., Ziff. 3:	Bürgschaftsverpflichtungen in einem Betrag von mehr als EUR 750.000,- sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von EUR 750.000,- führen, dürfen ausschließlich nach der „De-minimis-VO“ eingegangen werden.	- entfällt ersatzlos -

RiLi/Ga	Bisher	Neu
Grundsätze, Buchstabe a), letzter Abs.:	Die Garantien werden vom Bund und vom Land Sachsen-Anhalt teilweise rückgarantiert. Sie sind Subventionen nach Bundes-/Landesrecht. Die Bürgschaftsbank übernimmt Garantien unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU gemäß bundeseinheitlichem Prüfraster in der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltenden Fassung.	Die Garantien werden vom Bund und vom Land Sachsen-Anhalt teilweise rückgarantiert. Sie sind Subventionen nach Bundes-/Landesrecht. Die Bürgschaftsbank übernimmt Garantien unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU gemäß bundeseinheitlichem Prüfraster gemäß der <i>de-minimis-Gruppenfreistellungsverordnung</i> der EG Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 (Amtsblatt der EG Nr. L379/5 vom 28.12.2006). Garantien nach anderen beihilferechtlichen Vorgaben (<i>KMU-Freistellungs-VO</i> bzw. <i>Freistellungs-VO für regionale Investitionsbeihilfen</i> der EG) erfolgen gemäß bundeseinheitlichem Prüfraster in der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltenden Fassung.

Wir möchten Sie bitten, die bei Ihnen noch vorhandenen „alten“ Richtlinien durch die beiliegenden Exemplare zu ersetzen – eventuellen Mehrbedarf lassen Sie uns bitte wissen.

Die aktualisierten Texte stehen außerdem im Internet zum Downloaden für Sie bereit unter:
www.bb-sachsen-anhalt.de bzw. **www.mbg-sachsen-anhalt.de**.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

**BÜRGCHAFTSBANK
 SACHSEN-ANHALT GMBH**

- Geschäftsführung -